

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

75. Jahrgang

Heft 1

2019

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

19 | 1604

omnes terminos ultra Eldanam et Albiam
Romano attinentes imperio –
**Der Metzger Vertrag von 1214 und die Frage
der staatsrechtlichen Zugehörigkeit
Nordelbingens bis 1225**

Von

OLIVER AUGÉ

Auf einen ersten Feldzug des dänischen Königs Knut VI. († 1202) nach Nordelbingen 1194 folgte zwischen 1200 und 1203 dessen vollständige Eroberung durch seinen Bruder Waldemar II. († 1241), zunächst noch in seiner Eigenschaft als Schleswiger Herzog, dann in Knuts Nachfolge als König von Dänemark¹. Seit seinem überragenden Sieg über

1) Siehe zu den damaligen Vorgängen z. B. Oliver AUGÉ, Im Zeichen des Kreuzes. Die Eroberungen dänischer Könige vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: Herrschaft über fremde Völker und Reiche. Formen, Ziele und Probleme der Eroberungspolitik im Mittelalter, hg. von Hermann KAMP (VuF, 2019) [im Druck]; Jens E. OLESEN, A Danish Medieval „Empire“ in the Baltic (1168–1227)?, in: The Norwegian Domination and the Norse World c. 1100–c. 1400, hg. von Steiner IMSEN (Trondheim Studies in History 1, 2010) S. 263–289, hier S. 277–281; Thomas RIIS, Studien zur Geschichte des Ostseeraumes IV: Das mittelalterliche dänische Ostseemilieu (University of Southern Denmark studies in history and social sciences 256, 2003) S. 56–58; Hans-Otto GAETHKE, Knud VI. und Waldemar II. von Dänemark und Nordalbingen 1182–1227 Tl. 1, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 119 (1994) S. 21–99, hier S. 81–99; Erich HOFFMANN, Die Bedeutung der Schlacht von Bornhöved für die deutsche und skandinavische Geschichte, in: Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 57 (1977) S. 9–37, hier S. 16f.; Hans-Joachim FREYTAG, Die Eroberung Nordelbingens durch den dänischen König im Jahre 1201, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Karl Jordan zum 65. Geburtstag, hg. von

Adolf III. von Holstein († 1225) bei Stellau im Jahr 1201 führte Waldemar den schillernden Beinamen „der Sieger“². Der Einflussbereich seines Königtums reichte nun im Süden bis an die Grenzflüsse Elbe und Elde, was der Welfe Otto IV. – womöglich nur für die Welfen – wohl 1202³ und der Staufer Friedrich II. als Reichsoberhaupt im bekannten Vertrag von Metz zum Ende des Jahres 1214⁴ anerkannten. Bis dahin führte Waldemar den Titel eines *Dei gracia Danorum Sclauorumque rex dux Iutiae dominus Nordalbingie*⁵. Indes hatte er bereits zwischen dem Herbst 1203 und dem Sommer 1204 in seiner erlangten Machtvollkommenheit eine ganz neue Ordnung der Herrschaftsverhältnisse in Nordelbingen etabliert, indem er den Schauenburger Adolf III. zum Verzicht auf seine Herrschaftsrechte an Holstein veranlasst⁶ und stattdessen Holstein, Stormarn, Wagrien und den größten Teil der Grafschaft Ratzeburg als Lehen an Albrecht II. von Orlamünde († 1245),

Horst FUHRMANN / Hans Eberhard MAYER / Klaus WRIEDT (Kieler Historische Studien 16, 1972) S. 222–243.

2) HOFFMANN, Die Bedeutung (wie Anm. 1) S. 16.

3) Eine förmliche Abtretung durch Otto IV. ist nicht überliefert, erschließt sich aber aus dem Bündnis Papst Innozenz' III. mit dem Dänenkönig: Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. von Friedrich KEMPF (Miscellanea Historiae Pontificiae 12, 1947) Nr. 84 (1203 Februar 24) S. 224–226; Nr. 97 (1203 Dezember 18) S. 252f.; Nr. 101 (1203 Dezember 12) S. 258f. Vgl. dazu Jürgen PETERSON, Pommerns staatsrechtliches Verhältnis zu den Nachbarstaaten im Mittelalter, in: Die Rolle Schlesiens und Pommerns in der Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen im Mittelalter, hg. von Rainer RIEMENSCHNEIDER (1983) S. 98–115, hier S. 108 Anm. 31; dazu bereits früher FREYTAG, Die Eroberung Nordelbingens (wie Anm. 1) S. 236–238.

4) Siehe den nicht im Original überlieferten Urkundentext: MGH D F II. 271, Die Urkunden Friedrichs II. 1212–1217, bearb. von Walter KOCH (MGH DD XIV,2 [2007]) S. 201–204; Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (= MGH Const.) II, hg. von Ludwig WEILAND (1896) Nr. 53 (1214 Dezember) S. 64f. – Weitere Editionen: Diplomatarium Danicum (= DD) I.5, hg. von Niels SKYUM-NIELSEN (1957) Nr. 48 (1214 Nyttår) S. 75–79; Meklenburgisches UB (= MUB) I, hg. vom Verein für Meklenburgische Geschichte und Altertumskunde (1863) Nr. 218 (Ende, oder 1215, Anfang) S. 202–205; Hamburgisches UB I, hg. von Johann Martin LAPPENBERG (1842) Nr. 392 (1214) S. 345 (im Folgenden wird nach der MGH- bzw. der DD-Ausgabe zitiert). – Siehe die ausführliche Behandlung des Vertrags bei Walther LAMMERS, Verzicht auf Reichsgebiet. Friedrichs II. Urkunde von Metz 1214, in: Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger (Frankfurter Historische Abhandlungen 5, 1973) S. 56–89, nochmals abgedruckt in: Vestigia Mediaevalia. Ausgewählte Aufsätze zur Mittelalterlichen Historiographie, Landes- und Kirchengeschichte, hg. von DEMS. (1979) S. 303–337. Nach der letzteren Ausgabe wird im Folgenden zitiert.

5) RIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 51.

6) FREYTAG, Die Eroberung Nordelbingens (wie Anm. 1) S. 241.

einen Sohn seiner Schwester Sophie († 1208) und des staufischen Parteigängers Graf Siegfried von Orlamünde († 1206), übergeben hatte⁷.

Insbesondere Friedrichs II. vertragliche Anerkennung der Eroberungen – es handelte sich zusätzlich noch um diejenigen Waldemars I. († 1182) und Knuts VI. in der „Sclavia“, was den Raum Pommerns und Mecklenburgs meinte⁸ – stieß innerhalb der deutschnationalen Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf einhellige Ablehnung. So bezeichnete Friedrich Christoph Dahlmann den Vorgang als „Verstümmelung des Deutschen Reiches“, und Friedrich II. war für ihn „ein Italiäner von Geburt und Neigung“, der „wenig nach der Ostsee fragte“⁹. Georg Waitz zufolge ließ „der innere Hader die Deutschen“ es soweit kommen, „daß das Haupt des Reiches, der Erbe des hehren staufischen Hauses, auf solche Weise wichtige Gebiete des Reiches aufgab [...]“¹⁰. Laut Robert Usinger brachte die „metzer Abtretung“ Friedrich einen bleibenden „Makel“ ein. „Und wenn auch die Auffassung der Ehre des Staates heute eine andere ist als damals“, heißt es bei ihm weiter, „so hat doch nie, seitdem es Herrscher giebt, der Begriff der Schande für freiwilliges, nicht durch dringende Noth gebotenes Aufgeben wohlbegründeter Rechte und Besitzungen gefehlt“¹¹. Als „schmachvolle Urkunde von Metz“ bezeichnete im Jahr 1914 Hinrich Ewald Hoff die Übereinkunft zwischen Friedrich II. und Waldemar II. in seinem Überblick zur Geschichte der Nordmark ganz ähnlich wie Usinger¹². Angesichts solcher älteren Verdikte war es umso verdienstvoller, dass Walther Lammers – freilich erst 1973 – nachdrücklich darauf aufmerksam machte, dass mit dem Metzger Vertrag lediglich eine Anerkennung eines längst erlangten bzw. etablierten Status quo erfolgt sei und dass die Zeitgenossen im

7) MUB I (wie Anm. 4) Nr. 305 (1224 Juli 4) S. 291: *Terram etiam illam, quam comes Albertus de Orlamunde a rege in pheudo tenuit*. – Siehe zu Albrecht nunmehr Oliver AUGE, Dynastiegeschichte als Perspektive vergleichender Regionalgeschichte. Das Beispiel Albrechts II. von Orlamünde (* nach 1182; † 1245), in: *Zs. für Thüringische Geschichte* 72 (2018) S. 9–40.

8) Siehe dazu AUGE, Im Zeichen des Kreuzes (wie Anm. 1); OLESEN, A Danish Medieval „Empire“ (wie Anm. 1); RIIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 20–60.

9) Friedrich Christoph DAHLMANN, Geschichte von Dänemark I (1840) S. 363, S. 361.

10) Georg WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte I.1 (1851) S. 79.

11) Rudolf USINGER, Deutsch-dänische Geschichte 1189–1227 (1863) S. 159.

12) Hinrich Ewald HOFF, Die Geschichte der Nordmark, in: Unsere meerumschlungene Nordmark. Ein Heimatbuch 2: Die Geschichte und Kultur des Landes, hg. von Hermann KRUMM / Fritz STOLTENBERG (1914) S. 1–80, hier S. 13.

Norden, wie etwa der Chronist Arnold von Lübeck, der Eroberung des Gebiets durch den Dänenkönig allem Anschein nach gelassen bis emotionslos gegenübergestanden hätten, weil es damals einfach keinen „Reichsnationalismus“ gegeben habe¹³. Erst die deutsche Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts habe empört darauf reagiert¹⁴. Inhaltlich ist Hans-Joachim Freytag Lammers darin im Wesentlichen nachgefolgt¹⁵.

Mittlerweile sind die national-emotionalen Negativtöne bei der Darstellung und Beurteilung der Metzger Vereinbarung innerhalb der deutschen Mediävistik verstummt. Die Faktizität der Abtretung Nordelbingens ist unstrittig. Doch besteht in der Frage, welche Rechtsqualität die Abtretung der Herrschaftsrechte denn eigentlich besaß, eine gewisse Uneinigkeit. Hans-Otto Gaethke spricht etwa vom „Reiche des Königs Waldemar“ bzw. „dem dänischen König“, dem „Nordalbingen, Mecklenburg, Schwerin [...], de[r] ostelbische [...] Teil der Grafschaft Dannenberg und Pommern, kurzum die Lande am Südrand der Ostsee nördlich der Elbe und der Elde von der Eider bis etwa zum Gollen“ abgetreten worden seien¹⁶. Für Hans-Joachim Freytag wurde Nordelbingen „Teil des dänischen Herrschaftsbereichs“¹⁷. In seiner grundlegenden Biographie Friedrichs II. charakterisiert Wolfgang Stürner die Vorgänge von 1214 wiederum als förmliche Abtretung an Dänemark – nicht also an den dänischen König, was etwas anderes meinen würde¹⁸. Noch direkter und konkreter aber redet der dänische Forscher Thomas Riis in Bezug auf die Verhältnisse in Nordelbingen von der „Einverleibung der Eroberungen in [!] Dänemark“¹⁹. Nochmals: Das impliziert und meint natürlich eine ganz andere staatsrechtliche Qualität der Abtretung an das in der betreffenden Urkunde

13) Walther LAMMERS, Verzicht auf Reichsgebiet (wie Anm. 4) S. 310, S. 334f.

14) Siehe auch kurzgefasst DERS., Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved (Geschichte Schleswig-Holsteins IV.1, 1981) S. 391f.

15) FREYTAG, Die Eroberung Nordelbingens (wie Anm. 1) S. 243.

16) Hans-Otto GAETHKE, Knud VI. und Waldemar II. von Dänemark und Nordalbingen 1182–1227 Tl. 2, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 120 (1995) S. 7–76, hier S. 23f.

17) FREYTAG, Die Eroberung Nordelbingens (wie Anm. 1) S. 243 (allerdings macht er hier diese Feststellung schon zum Jahr 1203/04).

18) Wolfgang STÜRNER, Friedrich II. Tl. 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1992) S. 170: „[...] daß er [Friedrich, O. A.] die Hauptforderung des Dänen erfüllte und das von jenem besetzte Reichsgebiet jenseits von Elbe und Elde Ende 1214 förmlich an Dänemark [!] abtrat.“

19) RIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 59.

angesprochene *regnum ipsius*: nicht an die Person des Herrschers Waldemar bzw. sein Königtum, sondern an ein Land bzw. einen Staat. Die Frage, ob diese Vorstellung berechtigt ist und jenseits der Gefahr eines Anachronismus die historischen Realitäten widerspiegelt, ist mehr als berechtigt, wenn man bedenkt, dass Waldemar II. zeitweilig Herr eines fast den gesamten Ostseeraum umspannenden Herrschaftskonglomerats war, das auf ganz unterschiedlichen Rechts- und Machtpositionen aufruhte und von der Ausübung direkter Herrschaft – etwa über die wichtigen Plätze Rendsburg und Lübeck – über die Etablierung eines quasikolonialen Satelliten in Estland bis zur nur lose anerkannten und wirkenden Lehnshoheit über Mecklenburg, Pommern und mehr noch Pommerellen reichte²⁰. Die Kennzeichnung und Benennung dieses äußerst differenzierten Herrschaftskonglomerats als „Imperium“, wie sie sich insbesondere in der dänischen Forschung eingebürgert hat²¹ und sich in vielen Kartendarstellungen wiedergegeben findet, indem Waldemars II. Machtbereich als einheitlich gefärbter Reichskomplex vor Augen geführt wird²², ist insofern nicht unproblematisch. Das soll nicht heißen, dass der dänische König seine Ansprüche auf eine wie auch immer geartete Oberhoheit nicht durchaus kraftvoll durchzusetzen verstand, ganz im Gegenteil. „Das dänische Ostseeimperium hätte noch manche Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte, weiterbestehen können, da in Norddeutschland keine Macht bestand, die ihm hätte gefährlich werden können“, meint etwa Erich Hoffmann ganz zu Recht²³. Trotz guter allgemeiner Begründungen für den Gebrauch des Terminus „Imperium“²⁴ kann diese Charakterisierung jedoch fal-

20) Siehe dazu insgesamt AUGÉ, Im Zeichen des Kreuzes (wie Anm. 1); OLESEN, A Danish Medieval „Empire“ (wie Anm. 1) S. 282f., S. 286; Michael BREGNSBO / Kurt Villads JENSEN, Det danske imperium. Storhed og fald (2005) S. 65; RIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 58f., S. 74; Dorte WILLE-JØRGENSEN, Das Ostseeimperium der Waldemaren. Dänische Expansion 1160–1227, in: Dänen in Lübeck 1203–2003. Danskere i Lübeck, hg. von Manfred GLÄSER / Palle Birk HANSEN / Doris MÜHRENBURG (Ausstellungen zur Archäologie in Lübeck 6, 2003) S. 26–35.

21) Vgl. aber ebenfalls schon HOFFMANN, Die Bedeutung (wie Anm. 1) S. 24.

22) Siehe etwa die Karten in Reimer HANSEN, Die Nordgrenze Deutschlands im Laufe der Geschichte, in: Grenzfriedenshefte 1 (1990) S. 3–48, hier S. 7 oder Rolf HAMMEL-KIESOW / Matthias PUHLE / Siegfried WITTENBURG, Die Hanse (2015) S. 41 im Unterschied zu Christian DEGN, Schleswig-Holstein – eine Landesgeschichte. Historischer Atlas (1994) S. 55, der zumindest den Kernbereich des dänischen Königreichs (ohne Nordelbingen) von den Eroberungen in der Zeit Waldemars II. durch eine unterschiedliche Farbgebung und Schraffur unterscheidet.

23) HOFFMANN, Die Bedeutung (wie Anm. 1) S. 24.

24) BREGNSBO / JENSEN, Det danske imperium (wie Anm. 20) S. 8–13.

sche Implikationen hervorrufen, etwa im Vergleich zum Imperium Romanum der Antike mit seinen klaren, zentralistisch orientierten Verwaltungsstrukturen und Hierarchien. Selbst der Vergleich zum dezentral strukturierten Imperium Romanum des Mittelalters hinkt. Böswillig aufgefasst, könnte man in der modernen Kennzeichnung von Waldemars II. Machtkonglomerat als Imperium sogar die Fortsetzung von Saxos Strategie erkennen, das dänische Königtum dem römisch-deutschen Kaisertum gleichzustellen²⁵.

Riis begründet seine Sichtweise einer „Einverleibung [...] in Dänemark“ übrigens mit der Tatsache, dass Waldemar, wie bereits berichtet, nach 1214 seine Titulatur geändert und sich fortan nicht mehr wie noch zuvor auch als dominus Nordalbingiae, sondern lediglich als Danorum Sclavorumque rex bezeichnet habe, „was die Einverleibung der Eroberungen in Dänemark bedeuten muß“²⁶. Allerdings gab es mit Waldemars Lehnsmann Albrecht von Orlamünde einen weiteren Herrschaftsträger, der sich gleichfalls als Herr oder Graf von Nordelbingen betitelte²⁷. Insofern könnte hinter Waldemars Titulaturwechsel auch bloß eine gewisse Rücksichtnahme auf die – seit der Metzger Vereinbarung von 1214 fester etablierte, da zumindest indirekt kaiserlich sanktionierte – Herrschaft seines Neffen Albrecht gestanden haben. Eine Einverleibung Nordelbingens in oder sein Anschluss an Dänemark, was ersteres als eigene Entität aufhören ließ zu existieren und damit, so wohl Riis’ Gedanke, auch den entsprechenden Herrschaftstitel obsolet machte, muss daraus nicht zwangsläufig hergeleitet werden.

25) Siehe zum Thema Hermann KAMP, Tugend, Macht und Ritual – Politisches Verhalten beim Saxo Grammaticus, in: Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hg. von Gerd ALTHOFF (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 3, 2004) S. 179–200; Thomas RIIS, Saxo und die offizielle Königsideologie, in: Saxo and the Baltic Region, hg. von Tore NYBERG (University of Southern Denmark studies in history and social sciences 275, 2004) S. 93–104. – In diese Richtung auch Anders Leegaard KNUDSEN, Absalon and Danish Policy towards the Holy Roman Empire, in: Archbishop Absalon of Lund and his world, hg. von Karsten FRIIS-JENSEN / Inge SKOVGAARD-PETERSEN (2000) S. 21–35 (Erzbischof Absalon war bekanntlich der Veranlasser von Saxos Chronik).

26) RIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 59.

27) AUGE, Dynastiegeschichte (wie Anm. 7) S. 21 mit Verweis auf Albrecht BIEREYE, Die Urkunden des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 57 (1928) S. 1–152, hier S. 4–6.

Die sowohl von Freytag als auch von Riis zusätzlich als Beleg angeführte strittige Ratzeburger Bischofswahl schon von 1204, die Graf Albrecht von Orlamünde in Vertretung des abwesenden Königs Waldemar entschied²⁸, muss ebenfalls nicht unbedingt so, wie Riis behauptet, ausgelegt werden, dass „[d]ie Bischöfe Nordalbingiens [...] jetzt als dänische Bischöfe angesehen“ wurden – was wiederum auf die erwähnte Einverleibung rückschließen ließe²⁹. Denn Waldemar beanspruchte für sich faktisch lediglich dasselbe Investiturrecht für die Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg, wie es dort vordem der Reichsfürst (!) Heinrich der Löwe ausgeübt hatte³⁰. Diesen Ausnahmestand suchte das Reichsoberhaupt natürlich sobald wie möglich zu beseitigen, weswegen Friedrich II. in den ersten Vertragsentwurf zur Freilassung des dänischen Königs vom 4. Juli 1224 an prominenter zweiter Position unter anderem die Bestimmung aufnehmen ließ, dass die transalpinen Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg sowie Schwerin künftig ihre Regalien vom Reich – zu ergänzen wäre: und nicht länger vom dänischen König oder einem sächsischen Herzog – empfangen sollten³¹.

Riis äußerte seine Interpretation der Vorgänge von 1214 unter anderem in einer Besprechung meines Aufsatzes „Konflikt und Koexistenz. Die Grenze zwischen dem Reich und Dänemark bis zur Schlacht von Bornhöved (1227) im Spiegel zeitgenössischer Quellen“³² und verband

28) FREYTAG, Die Eroberung Nordalbingens (wie Anm. 1) S. 243; RIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 58.

29) RIIS, Studien (wie Anm. 1) S. 58.

30) Ortwin PELC, Lübeck unter der Herrschaft Waldemars II. von Dänemark, in: Dänen in Lübeck 1203–2003. Danskere i Lübeck, hg. von Manfred GLÄSER / Palle Birk HANSEN / Doris MÜHRENBURG (Ausstellungen zur Archäologie in Lübeck 6, 2003) S. 45–50, hier S. 47; FREYTAG, Die Eroberung Nordalbingens (wie Anm. 1) S. 243; HOFFMANN, Die Bedeutung (wie Anm. 1) S. 20. – Zu Heinrich dem Löwen siehe Jürgen PETERSOHN, Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und die Kirchenorganisation in Transalpinien, in: Heinrich der Löwe. Herrschaft und Repräsentation, hg. von Johannes FRIED (VuF 57, 2003) S. 239–279, hier S. 244f.

31) MGH Const. II (wie Anm. 4) Nr. 101 (1224 Juli 4) S. 127–129, hier S. 128: *Episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubecensis, Raceburgensis, Zuerinensis, regalia sua ab imperio recipient.* DD I.6, hg. von Niels SKYUM-NIELSEN (1979) Nr. 16 (1224 Juli 4) S. 21–28; MUB I (wie Anm. 4) Nr. 305 (1224 Juli 4) S. 290–294. – Hans-Otto GAETHKE, Knud VI. und Waldemar II. von Dänemark und Nordalbingen 1182–1227 Tl. 3, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 121 (1996) S. 7–44, hier S. 15.

32) Oliver AUGE, Konflikt und Koexistenz. Die Grenzen zwischen dem Reich und Dänemark bis zur Schlacht von Bornhöved (1227) im Spiegel zeitgenössischer Quellen, in: 1200 Jahre Deutsch-Dänische Grenze. Aspekte einer Nachbarschaft,

sie mit einer Kritik an der von mir darin kurz referierten These Lammers', „dass das Reich ein unabhängiges Recht an diesem Raum (d. i. Nordelbingen, O.A.) behalten habe“³³. Lammers ging es freilich ganz und gar nicht um eine Revision der unbestreitbaren historischen Faktenlage der Eroberung Nordelbingens durch Waldemar II. und seiner Abtretung durch Friedrich II., wie es Riis anscheinend verstanden hat, sondern um die Frage des imperialen Anspruchs bzw. der imperialen Idee Friedrichs II. und seiner Kanzlei, wie sie die Regelung von 1214 zum Ausdruck bringt. Im Wortlaut hieß es darin nämlich, dass Friedrich II. dem Dänenkönig mit Rat und Zustimmung der Reichsfürsten alle zum Römischen Reich gehörenden – nicht etwa die ehemals zum Reich gehörigen – Grenzgebiete jenseits der Elde und Elbe, *omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attinentes imperio*, die Waldemars Bruder und Vorgänger auf dem Thron Knut VI. und Waldemar selbst durch Waffengewalt gewonnen und in Besitz genommen hätten, zusammen mit dem, was von Knut und ihrem Vater Waldemar I. in Slavien erobert worden sei, der Königsherrschaft desselben hinzugefügt habe, *regno ipsius addidimus*³⁴. Lammers zufolge legen diese Formulierungen nahe, dass die faktische Eroberung des Reichsgebiets durch den Dänenkönig mit dem rechtlichen Anspruch auf die fortwährende Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Reich kombiniert werden konnte. „Mögen das *obtinere* und *possidere* von Reichsteilen durch den Dänenkönig damit als rechtliches Vorgehen und Verhalten erklärt werden, die besetzten Gebiete wurden dadurch dennoch nicht aus dem Reichsverband entfernt, sie blieben *attinentes imperio*“³⁵. Es existierte demnach – zumindest Friedrichs II. Anspruch nach – ein von den seit 1203 herrschenden Realitäten unabhängig bestehendes Recht des Imperiums an dem Raum nördlich der Elbe, wie Lammers schreibt³⁶. Und weiter heißt es bei ihm: „Die durch die bisherigen gewaltsamen Maßnahmen der dänischen Herrscher grundsätzlich nicht veränderte Zugehörigkeit der Grenzgebiete zum Römischen Reich war also Gegenstand der Verhandlungen“³⁷.

hg. von Steen Bo FRANDSEN / Martin KRIEGER / Frank LUBOWITZ (Zeit + Geschichte 28, 2013) S. 71–93, hier S. 82.

33) Thomas RIIS, Rezension zu 1200 Jahre deutsch-dänische Grenze. Tagungsband, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 139 (2014) S. 266–269, hier S. 266f.

34) MGH Const. II (wie Anm. 4) Nr. 53 S. 65; DD I.5 (wie Anm. 4) Nr. 48, 78. 35) LAMMERS, Verzicht auf Reichsgebiet (wie Anm. 4) S. 309.

36) Ebd. S. 310.

37) Ebd.

Trotz der scharfsinnigen Beobachtungen nahm Lammers seinerzeit freilich ein dann spätestens durch den Metzer Vertrag offiziell sanktioniertes Ausscheiden Nordelbingens aus dem Römischen Imperium und seine Zugehörigkeit zum „Regnum der Dänen“ bis 1225 an – wie wohl, wie bereits gesagt, in der Urkunde von *regno ipsius* und eben nicht der Dänen oder Dänemarks die Rede ist³⁸. Die Metzer Urkunde scheint ihm darin in ihrem weiteren Wortlaut durchaus recht zu geben: Sie legte nämlich zugleich fest, dass niemand von den kaiserlichen Nachfolgern oder Reichsfürsten König Waldemar II. wegen jener Gebiete mit Waffen oder Klagen unter dem Vorwand beunruhigen solle, sie seien einmal dem Reich unterworfen gewesen³⁹.

Erst Reimer Hansen ging auf der Grundlage von Lammers' eingehender Interpretation noch einen Schritt weiter und meinte, die nordelbischen Grenzlande sollten dem Dänenkönig zwar von nun an unterworfen, gleichwohl aber auch künftig dem Reich zugehörig sein. „[S]ie werden somit nicht aus dem Reichsverband entfernt, wenngleich sie dem benachbarten regnum der Dänenkönige, die sie längst mit Waffengewalt erobert und ihrem Machtbereich durch Ausübung der Lehnshoheit eingegliedert haben, vom Romanorum rex Friedrich II. ausdrücklich zugeteilt werden“⁴⁰. Als nicht von der Hand zu weisender Beleg dient ihm die Tatsache, dass die zwischen Eider und Elbe gelegenen Grenzgebiete, *omnes terras inter Eidram et Albiam fluuios sitas*, in der vertraglichen Verpflichtung der dänischen Seite zu ihrer Rückgabe, die nach langwierigen Verhandlungen zur Freilassung Waldemars II. im Juli 1225 und modifiziert im November 1225 erzwungen wurde, erneut explizit als nach wie vor zum Reich gehörig, als *ad imperium pertinentes*, charakterisiert wurden, obwohl sie sich doch faktisch seit 1203/14 unter der (Ober-)Herrschaft des Dänenkönigs befanden⁴¹. „Diese Konstruktion erlaubte es, [1214 und in der Folgezeit, O.A.]

38) Ebd. S. 335f.

39) MGH Const. II (wie Anm. 4) Nr. 53 S. 65; DD I.5 (wie Anm. 4) Nr. 48 S. 78: *Nullus ergo successorum nostrorum vel principum Romani imperii super predictis, eo quod aliquando imperio subiecti fuerint, memoratum dominum W. regem dilectissimum armis vel querimoniis inquietet [...]*.

40) HANSEN, Nordgrenze (wie Anm. 22) S. 6.

41) DD I.6 (wie Anm. 31) Nr. 17 (1224 Juli–Oktober) S. 36–38, hier S. 37; MUB I (wie Anm. 4) Nr. 317 „Concept“ S. 305–310, hier S. 307; Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden (= SHRU) I, hg. von Paul HASSE (1886) Nr. 434 (1225 vor November 17) S. 197f. bzw. DD I.6 (wie Anm. 31) Nr. 42 (1225 November 17) S. 58–64, hier S. 62; MUB I (wie Anm. 4) Nr. 317 (1225 November 17) „Original“ S. 305–310, hier S. 307; SHRU I, Nr. 435 S. 198f., hier

die faktische Abtretung mit dem rechtlichen Anspruch fortwährender Reichszugehörigkeit zu verbinden“⁴². Oder mit anderen Worten: Die Gebiete nördlich von Elbe und Elde hatten also auch zwischen 1214 und 1225 dem kaiserlichen Anspruch oder Verständnis nach nie aufgehört, Teile des römischen Imperiums zu sein, mochte der dänische König dort treiben oder getrieben haben, was er wollte⁴³.

Das Schreiben, das Friedrich II. in Reaktion auf die Gefangennahme des Königs durch den Grafen Heinrich von Schwerin im Jahr 1223 an den Hildesheimer Bischof Konrad († 1249) richtete und worin er verlautbaren ließ, er lechze mit aller Kraft und Leidenschaft danach, die vom König ohne den schuldigen Respekt okkupierten Gebiete dem Reich zurückzugewinnen, scheint vordergründig der gerade skizzierten kaiserlichen Sicht zu widersprechen⁴⁴. Allerdings wird in dem Brief, der seine eigene Zweckmäßigkeit in Bezug auf Bischof Konrad verfolgte, der Metzger Vertrag von 1214 mit keiner Silbe angesprochen, was markant ins Auge fällt und es erschwerte, eine klare Argumentationslinie zwischen beiden Quellen herzustellen. Genau genommen stehen die von Friedrich II. in dem Schreiben verwendeten Begriffe *recuperatio bonorum imperii* oder *ad imperium revocare* aber gar nicht unbedingt im Widerspruch zu der These, die Gebiete seien trotz Waldemars Herrschaft fortwährend als Teil des Reichs betrachtet worden. Jetzt sollte vielmehr nur der alte, vor den Eroberungen des Dänenkönigs bestehende Rechtszustand einer quasi vollwertigen Reichsherrschaft wiederhergestellt werden. Dass es sich zumindest für

S. 199. – Siehe dazu GAETHKE, Knud VI., Tl. 3 (wie Anm. 31) S. 25–29 mit falscher Übersetzung auf S. 27: „[...] die [...] zum Reiche gehört[!]en [...]“.

42) HANSEN, Nordgrenze (wie Anm. 22) S. 6.

43) So bereits vorgetragen in Oliver AUGE, Sieger und Verlierer oder: Das Ende der dänischen Hegemonie, das staufische Kaisertum und die Entstehung der Landesherrschaft in Norddeutschland im 13. Jahrhundert, in: Die Stauer und der Norden Deutschlands, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e. V. (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 35, 2016) S. 111–130, hier S. 112.

44) *Historia Diplomatica Friderici Secundi*, hg. von Jean Louis Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES II,1 (1852) S. 394 (1223 Juli): *Sane relatum est celsitudini nostre quod rex Dacie ac filius ejus capti a comite H. de Zwerin dilecto fideli nostro in custodia detinentur; qui rex, sicut tu ipse nosti, preter precedentem causam multa de bonis imperii occupavit, ad nos et imperium respectum quem debuit non habendo; unde cum ad recuperationem bonorum imperii totis viribus et affectibus anhelemus ut ipsa possimus ad imperium revocare, affectionem tuam rogandam duximus omnimodis et monendam quatenus ad hoc quod ipse rex et filius ejus ad manus verstras deveniant prorsus et totaliter elabores.* – Auf die Quellenstelle verweist beiläufig LAMMERS, Verzicht auf Reichsgebiet (wie Anm. 4) S. 307 Anm. 5.

Mecklenburg und Pommern, die ja in die Abtretungsurkunde von 1214 und die urkundliche Vereinbarung zur Rückgabe von 1224/25 zusammen mit Nordelbingen stets einbezogen waren, um ein bloßes Konstrukt handelte, habe ich bereits an anderer Stelle ausführen können⁴⁵: Friedrich II. und sein Umfeld legten die Verhältnisse so aus, als sei die Zugehörigkeit Mecklenburgs und Pommerns zum Reich eigentlich unstrittig. Das war aber, wenn man auf die Zeit vor der Expansion der Dänenkönige schaut, durchaus nicht derart eindeutig der Fall.

Wenn nun freilich das hier favorisierte Verständnis von *recuperatio* oder *revocare* zu haarspalterisch erscheinen mag, um daraus auf den kaiserlichen Anspruch einer fortwährenden Zugehörigkeit der 1214 an Waldemar II. abgetretenen Gebiete zum Reich zu schließen, dann wird ein weiterer Quellenbeleg, den die Forschung in diesem Zusammenhang bisher vollkommen übersah, solche Zweifel an diesem kaiserlichen Konstrukt mit Sicherheit ausräumen können. In einem als Reskript des Halberstädter Bischofs Friedrich († 1236) überlieferten Schreiben des Stauferkaisers vom 20. April 1222 – also mehr als ein Jahr vor der Gefangennahme des dänischen Königs und seines gleichnamigen Sohnes auf der Insel Lyö Anfang Mai 1223 – sprach nämlich letzterer die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg, deren Sitze und Diözesen unzweifelhaft nördlich der Elbe gelegen und damit dem Regnum des Dänenkönigs zugefügt worden waren, als seine liebenswerten Fürsten, mithin als Reichsfürsten an⁴⁶. Friedrich II. beauftragte die beiden damit, Propst und Kapitel des Domstifts Hamburg zu ermahnen, die Bremische Kirche, sprich das Bremer Domkapitel, nicht länger zu behelligen. Seit 1219 stritten beide Domkapitel miteinander um den Vorrang innerhalb des Erzbistums Bremen-Hamburg und damit um die Reihenfolge der Stimmabgabe bei der Wahl des Erzbischofs. Die Hamburger Kleriker wurden dabei von Waldemar II. unterstützt⁴⁷. Erst Waldemars Gefangennahme, die das Hamburger Domkapitel seines starken Verbündeten beraubte, sollte zur Beendigung der Auseinandersetzung führen. Mit seinem Auftrag an „seine lieben Fürsten“, die

45) AUGE, Sieger und Verlierer (wie Anm. 43) S. 112–114.

46) MGH D F II. 907, Die Urkunden Friedrichs II. 1220–1222, bearb. von Walter KOCH (MGH DD XIV,4 [2014]) S. 590–592; Hamburgisches UB I (wie Anm. 4) Nr. 456 (1222 April 20) S. 400f., hier S. 400: *Scriptisimus dilectis principibus nostris, Lubicensi et Racesburgensi episcopis [...]*.

47) Dazu und zum Folgenden Dieter HÄGERMANN / Ulrich WEIDINGER in Zusammenarbeit mit Konrad ELMSHÄUSER, Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter (2012) S. 172–175.

Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg, schaltete sich Friedrich II. nun nicht nur zu Gunsten der Gegenseite in den Konflikt ein. Er spielte zudem zu einem Zeitpunkt, als die Gefangennahme und Ausschaltung des Dänenkönigs durch seinen Lehnsmann, den Grafen Heinrich von Schwerin († 1228), und in ihrer Folge die Erosion von Waldemars Königsmacht alles andere als auf der Tagesordnung standen, in subtiler Weise darauf an, dass er als Reichsoberhaupt im Norden immer noch mitzureden hatte, weil diese Gebiete, mochten sie auch 1214 offiziell von ihm an den König abgetreten worden sein, nach seinem Verständnis und Dafürhalten immer noch zum Imperium Romanum gehörten: Sie waren *attinentes imperio*.

Summaria

Vom 1201 bis 1225 reichte der Machtbereich des dänischen Königs im Süden bis den Flüssen Elbe und Elde, was der Welfe Otto IV. wohl 1202 und anscheinend nur für die Welfen, der Staufer Friedrich II. aber als Reichsoberhaupt im Vertrag von Metz 1214 anerkannten. König Waldemar II. „der Sieger“ ordnete die Herrschaftsverhältnisse in Nordelbingen grundlegend neu, indem er seinen Neffen Albrecht von Orlamünde mit diesem Gebiet belehnte. Friedrichs II. vertragliche Anerkennung der Eroberungen des dänischen Königtums stieß innerhalb der deutschnationalen Geschichtsschreibung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts auf einhellige Ablehnung. Mittlerweile sind die emotionalen nationalen Töne verschwunden, doch wird das Problem der Rechtsqualität dieser Abtretung, deren Faktizität außer Frage steht, weitgehend umgangen oder vorschnell in der Interpretationsweise gelöst, dass das betreffende Gebiet an Dänemark abgetreten worden sei. Auf der Basis älterer Überlegungen von Walther Lammers und Reimer Hansen sowie unter Heranziehung authentischer Quellenbefunde wird in diesem Beitrag nun die These vorgetragen, dass die Gebiete nördlich von Elbe und auch Elde trotz ihrer formalen Abtretung im kaiserlichen Verständnis weiterhin als Teil des überzeitlichen Imperiums begriffen wurden. Sie blieben *attinentes imperio*, wie es im Vertragstext von 1214 heißt.

From 1201 to 1225 the Danish king's sphere of influence extended south to the Elbe and Elde rivers—a border that the Welf emperor Otto IV accepted probably in 1202, apparently only for the Welfs; but

which the Staufer emperor Frederick II recognized in the Treaty of Metz in 1214 in his capacity as head of the empire. King Waldemar II „the Victorious“ fundamentally rearranged power relationships in Nordalbingia by enfeoffing his nephew Albrecht of Orlamünde with this region. German national historiography unanimously rejected Frederick II's recognition via treaty of the conquests of the Danish kingdom until the middle of the twentieth century. In the meantime, although such nationalist sentiments have disappeared and the reality of Frederick II's territorial surrender is now beyond question, scholars have for the most part avoided the problem of its legal character, or applied the overhasty interpretation that the affected region was simply transferred to Denmark. On the basis of older considerations by Walther Lammers and Reimer Hansen, and also with the help of authentic sources, this article presents the thesis that the lands north of the Elbe and also the Elde, despite their formal surrender, persisted in the imperial understanding as regions of the transcendent Empire. They remained *attinentes imperio*, as the text of the treaty of 1214 itself directly states.